



BK4-11-028

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV

hinsichtlich der Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Gasdruckregel- und Messanlagen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,

den Beisitzer Kim Paulus,

den Beisitzer Mario Lamoratta

am 05.12.2011

beschlossen:

1. Für die Bestimmung der Betriebskosten bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV wird für Gasdruckregel- und Messanlagen eine abweichende Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,8 % der für das Investitionsbudget anerkenntnisfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten festgelegt.
2. Die abweichende Betriebskostenpauschale kommt bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten erstmalig im Jahr der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zum Tragen und ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für Gasdruckregel- und Messanlagen getroffen wurde.

3. Unter Gasdruckregel- und Messanlagen werden alle Anlagengruppen zusammengefasst, die unter V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen der Anlage 1 GasNEV aufgelistet sind.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur hat am 06.04.2011 für die Festlegung einer Betriebskostenpauschale im Rahmen der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV für Gasdruckregel- und Messanlagen ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV von Amts wegen durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 7/2011 eingeleitet. Mit Schreiben vom 21.04.2011 hat die Bundesnetzagentur eine Datenerhebung bei Netzbetreibern, die Gasdruckregel- und Messanlagen betreiben, durchgeführt und die in den Kalenderjahren 2009 und 2010 jeweils tatsächlich angefallenen anlagen(gruppen)spezifischen Ist-Kosten der betroffenen Netzbetreiber kostentenscharf abgefragt. Mit Schreiben vom 24.05.2011 hat die Bundesnetzagentur die TU Clausthal (Institut für Wirtschaftswissenschaft, Lehrstuhl für BWL, insbesondere Unternehmensrechnung und Institut für Erdöl- und Erdgastechnik, Lehrstuhl für Gasversorgungssysteme) als Sachverständige für die Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen benannt.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 20/2011 hat die Beschlusskammer am 19.10.2011 den Entwurf eines Festlegungstextes sowie eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung des Gutachtens der TU Clausthal „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wurde im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 09.11.2011 gegeben.

Insgesamt sind vier Stellungnahmen von Gasnetzbetreibern bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Die Landesregulierungsbehörden sind gem. § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens im Rahmen des Länderausschusses vom 08.09.2011 informiert worden. Am 22.11.2011 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden ist mit Schreiben vom 23.11.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A) Formelle Rechtmäßigkeit

Für die Festlegung einer von § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV abweichenden Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen liegen die formellen Voraussetzungen vor.

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde. Die Festlegung einer Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV. Danach entscheidet die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG zu einer von § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV abweichenden Höhe der Betriebskostenpauschale für bestimmte Anlagengüter, soweit dies erforderlich ist, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen, für die Investitionsbudgets genehmigt werden können, angemessen zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG die für die Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Nach der Vorschrift des § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG nimmt die Bundesnetzagentur die entsprechenden Festlegungsbefugnisse wahr, wenn zur Wahrung gleichwertiger

wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet eine bundeseinheitliche Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG erforderlich ist. Eine solche bundeseinheitliche Festlegung ist für die Festlegung von Betriebskostenpauschalen, die von der in § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV geregelten Höhe abweichen und damit die vorliegende Festlegung, notwendig.

Das Verfahren zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen wurde von der Bundesnetzagentur bereits am 06.04.2011 eingeleitet. Jedoch betraf das zu dem Zeitpunkt eingeleitete Verfahren ausdrücklich zunächst nur die Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 1 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung von Investitionsbudgets unterfallen. Nach In-Kraft-Treten der EnWG-Novelle entfaltet die Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV ihre Wirkung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen in Deutschland.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

II. Anhörung

Den Beteiligten wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des am 19.10.2011 eingeleiteten Konsultationsverfahrens hat die Beschlusskammer den betroffenen Netzbetreibern und den Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die geschwärzte Fassung des Gutachtens „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die vorgenommenen Schwärzungen erforderlich und können daher nicht wie gefordert reduziert werden.

III. Beteiligung von Landesregulierungsbehörde und Bundeskartellamt

Die Landesregulierungsbehörden sind gem. § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens im Rahmen der Sitzung des Länderausschusses am 08.09.2011 benachrichtigt worden.

Am 22.11.2011 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden ist mit Schreiben vom 23.11.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben worden.

B) Materielle Rechtmäßigkeit

Für die Festlegung einer von § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV abweichenden Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen liegen die materiellen Voraussetzungen vor.

I. Ermittlung einer angemessenen Betriebskostenpauschale

Für Gasdruckregel- und Messanlagen ist eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,8 % anzusetzen, um die strukturellen Besonderheiten von Gasdruckregel- und Messanlagen, für die Investitionsbudgets genehmigt werden können, angemessen zu berücksichtigen.

Eine von § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV abweichende Höhe der Betriebskostenpauschale ist für Gasdruckregel- und Messanlagen erforderlich, um die strukturellen Besonderheiten, die mit Investitionen in diese Anlagengüter verbunden sind, angemessen zu berücksichtigen.

Eine konkrete Vorgehensweise zur Ermittlung angemessener Betriebskostenpauschalen für Gasdruckregel- und Messanlagen ist weder § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV noch § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu entnehmen. Die Ermittlung einer angemessenen Betriebskostenpauschale hat daher nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu erfolgen. Ziel ist die Ermittlung einer angemessenen Betriebskostenpauschale für das Anlagengut Gasdruckregel- und Messanlagen, d.h. die Ermitt-

lung der über die Nutzungsdauer des Anlagengutes durchschnittlichen Betriebskosten in Relation zu den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Anlagengutes.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Analysen zur Ermittlung einer abweichenden Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen beziehen sich im Wesentlichen auf das Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal.

Neben einer empirischen Kostenanalyse wird bei der Ermittlung einer angemessenen Betriebskostenpauschale eine exemplarische Kostenanalyse anhand typischer, bestehender Anlagen, Prozesse und Betriebskosten durchgeführt. Bezüglich der nicht jährlich in gleicher Höhe anfallenden Betriebskostenanteile (z.B. Kosten für Wartung und Instandhaltung) wird – wie auch vom BDEW gefordert – der gesamte Lebenszyklus des Anlagengutes betrachtet, um daraus standardisierte annuitätische Betriebskosten abzuleiten. Die Berechnungen beziehen sich so auf den gesamten Lebenszyklus des Anlagengutes, von der erstmaligen Aktivierung (Anlagen in Bau) bis zur vollständigen Abschreibung, und berücksichtigen darüber hinaus unterschiedliche Anlagentypen. Auch bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sind entsprechend unterschiedliche Ausführungen des Anlagengutes über die Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Bei den hier ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt es sich um einen Durchschnittswert über die unterschiedlichen Typen von Gasdruckregel- und Messanlagen.¹ Die Bundesnetzagentur nimmt zu Gunsten der Netzbetreiber die Durchschnittswertbildung über die gesamte Nutzungsdauer des betrachteten Anlagengutes vor.

Um Betriebskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen bestimmen zu können, erfolgt nach der Definition des Anlagengutes unter 1. zunächst unter 2. die Auswahl der zu berücksichtigenden Kostenkomponenten. Für die konkrete Bestimmung einer angemessenen Betriebskostenpauschale werden die im Folgenden unter 3. ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten des jeweiligen Anlagengutes ins Verhältnis zu dessen unter 4. ermittelten durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gesetzt. Anhand der vorgenommenen Kostenmodellierungen werden für das Anlagengut unter 5. ein MIN- und ein MAX-Prozentwert (durchschnittliche Betriebskosten zu durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten) berechnet. Diese stellen die Basis für die angesetzte Betriebskostenpauschale dar.

Die Festlegung einer abweichenden Höhe der Betriebskostenpauschale erfolgt nach Anlagengütern. Eine darüber hinausgehende Differenzierung ist über den Verordnungstext nicht abgedeckt.

1. Definition des Anlagengutes Gasdruckregel- und Messanlage

Unter dem Anlagengut Gasdruckregel- und Messanlage werden alle Anlagenkomponenten zusammengefasst, die unter V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen der Anlage 1 GasNEV geführt werden:

- Gaszähler der Verteilung
- Hausdruckregler / Zählerregler
- Messeinrichtung
- Regeleinrichtung
- Sicherheitseinrichtungen
- Leit- und Energietechnik
- Verdichter in Gasmischanlagen je nach Einsatzdauer
- Nebenanlagen

¹ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 5 ff..

- Gebäude.

Bei der Ermittlung einer angemessenen Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlage ist zur sachgerechten Datenermittlung eine Untergliederung des betrachteten Anlagengutes in seine relevanten Klassen und eine Bestimmung der Hauptkomponenten des Anlagengutes notwendig. Gasdruckregel- und Messanlagen sind ein wesentlicher Bestandteil des Gasversorgungsnetzes. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Gasleitungen und Gasnetzen unterschiedlicher Druckstufen und tragen maßgeblich zur Einhaltung der geforderten Sicherheitsstandards und Versorgungssicherheit im Gasversorgungsnetz bei. Die technischen Hauptaufgaben einer Gasdruckregel- und Messanlage sind die Regelung des Gasbezugs hinsichtlich des Drucks und der Menge, die Sicherung nachgeschalteter Netze, Anlagen, Hausinstallationen oder sonstige Betriebsmittel gegen unzulässige Überschreitungen des Drucks und die Messung des Gasdurchsatzes. Neben den Kernkomponenten einer Gasdruckregel- und Messanlage (Gaszähler, Messeinrichtung und Regeleinrichtung) sind weitere maschinelle Nebeneinheiten notwendig, um einen reibungslosen Betrieb und die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.²

2. Auswahl der zu berücksichtigenden Kostenkomponenten

Zur Bestimmung einer angemessenen Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen sind auf Vollkostenbasis alle Kostenpositionen außer den Kapitalkosten nach § 6 bis 8 GasNEV, den Fremdkapitalzinsen nach § 5 GasNEV, den kostenmindernden Erlösen und Erträgen nach § 9 GasNEV und den bereits über § 11 ARegV einbezogenen Kostenpositionen zu berücksichtigen.

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) enthält keine explizite Definition von Betriebskosten. Eine implizite Definition ist unterdessen über § 23 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 4 GasNEV ableitbar. Gemäß § 23 Abs. 1 ARegV werden die Netzkosten in Betriebskosten und Kapitalkosten unterteilt. Nach Auslegung der Formulierung in § 23 Abs. 1 ARegV sind unter Betriebskosten grundsätzlich alle Kostenkomponenten außer den Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV und kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV), abzüglich der Fremdkapitalzinsen (§ 5 GasNEV) und abzüglich der kostenmindernden Erlöse und Erträge (§ 9 GasNEV) zu subsumieren.

Ausgenommen bei der Bemessung der Betriebskostenpauschale sind jene Kostenpositionen, die bereits über § 11 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und volatile Kostenanteile) in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Andernfalls kommt es zu einer nicht sachgerechten Doppelanerkennung dieser Kosten (Kostenanteile) in der Erlösobergrenze, da diese Kostenanteile generell eine Anpassung an das jeweils tatsächlich angefallene Niveau erfahren.

Bei der Bemessung einer Betriebskostenpauschale ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kostenarten, die der Funktionsfähigkeit des betrachteten Anlagengutes dienen, abgedeckt werden. Das sind im Wesentlichen³:

- Personal- und Sozialkosten
- Materialkosten/Stoffkosten/Sachkosten
- sonstige betriebliche Kosten (z.B. Kosten für bezogene Dienstleistungen und Fremdrechte, Büro- und Geschäftskosten, Öffentliche Abgaben und Steuern, Versicherungskosten).

Die Ermittlung der Betriebskosten erfolgt auf Vollkostenbasis⁴, d.h. einschließlich aller direkt und indirekt zurechenbaren Kosten, um einer Betriebskostenunterdeckung im Rahmen der Geneh-

² Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 45 ff..

³ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 15.

⁴ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 10, 64-65.

migung von Investitionsbudgets nach § 23 ARegV vorzubeugen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere aus der Wartung und Instandhaltung des Anlagengutes Gemeinkosten anfallen.

3. Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen

Die durchschnittlichen Betriebskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen bewegen sich unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 45 Jahren zwischen mindestens 200.052,08 € und höchstens 421.322,41 €.

Die durchschnittlichen Betriebskosten je Anlagengut werden ausgehend von Angaben der Netzbetreiber, allgemeinen Erfahrungswerten, Sicherheitsvorschriften, Herstellerangaben und sonstigen relevanten Vorgaben ermittelt. Die Durchschnittsbildung bezieht sich dabei auf die gesamte Lebensdauer des Anlagengutes von der erstmaligen Aktivierung (Anlagen im Bau) bis zur vollständigen Abschreibung des Anlagengutes. Zudem berücksichtigt die Durchschnittsbildung unterschiedliche Ausführungen des Anlagengutes, beispielsweise Anlagentypen unterschiedlicher Bauart und Leistungsgröße.⁵

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten für das Anlagengut wird die von den Gutachtern durchgeführte Expertenbefragung (TUC-Expertenbefragung) in einer Top-down-Gesamtbewertung für die Betriebskosten und die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagengutes zusammengefasst. Darüber hinaus wird eine Bottom-up-Musterkalkulation für typische Anlagenkonfigurationen modelliert, bei der sowohl direkte Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt werden. Die Einzelangaben aus der TUC-Expertenbefragung finden dabei Eingang in die konkreten Modellrechnungen.⁶

Wie die gutachterliche Analyse der Betriebskosten zeigt, sind Personal- und Materialkosten, vor allem Aufwendungen für bezogene Leistungen und davon Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die Hauptkostentreiber der Betriebskosten bei Gasdruckregel- und Messanlagen.⁷

Zur Ermittlung, Analyse und Bewertung der durchschnittlichen Betriebskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen wird von den Gutachtern zunächst eine Bottom-up-Stundensatzkalkulation durchgeführt. Die aus dieser Musterkalkulation resultierenden Stundensätze werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten als Faktor verwendet, um den Zeitbedarf der jeweiligen planmäßigen Instandhaltungsintervalle kostenspezifisch ausdrücken zu können.

Ausgangspunkt für die Stundensatzkalkulation sind die von Dienstleistungsunternehmen veröffentlichten Jahresbruttogehälter des Servicepersonals, die in einer Bandbreite von 60.613,27 € und 88.162,46 € liegen. Die Arbeitnehmerbruttogehälter werden noch um Lohnnebenkosten erhöht, da das dienstleistende Unternehmen diese über den späteren Stundensatz auffangen muss. Nach Zurechnung der Lohnnebenkosten ergeben sich als Grundlage für die weitere Stundensatzkalkulation Jahresbruttogehälter in Höhe von 74.084,57 € (MIN-Wert) und 107.756,57 € (MAX-Wert). Unter Berücksichtigung der pro Jahr anzusetzenden Arbeitstage und unter der Annahme eines 8-Stunden-Tages werden ein Minimum-Tagessatz und ein Maximum-Tagessatz ermittelt. Bei der Ermittlung der Stundensätze muss unterschieden werden, ob es sich um Tätigkeiten handelt, die der Netzbetreiber intern mit eigenem oder überlassenem Personal durchführen kann oder ob es sich um Tätigkeiten handelt, die von externen Spezialfirmen und Dienstleistungsunternehmen erbracht werden. Grundsätzlich wird im Gutachten bei intern abgedeckten Tätigkeiten von 224 Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen. Hieraus ergeben sich die so genannten internen Stundensätze in Höhe von 41,34 € (MIN-Wert) und 60,13 € (MAX-Wert). Maßnah-

⁵ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 5 ff..

⁶ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 25-26, S. 57-58.

⁷ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 58 ff., S. 110.

men eines externen Dienstleisters werden mit 120 Arbeitstagen pro Jahr angesetzt. Aufgrund von Schulungen, Weiterbildungen und anderweitigen Verwendungen des Personals ist mit einem Abzug von 104 Arbeitstagen zu rechnen. Zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge des dienstleistenden Unternehmens ergeben sich die so genannten externen Stundensätze in Höhe von 216,08 € (MIN-Wert) und 314,29 € (MAX-Wert).⁸

Die dem Netzbetreiber vom Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten sind direkt zurechenbare Kosten. Zusätzlich beim Netzbetreiber anfallende Gemeinkosten werden durch den Ansatz eines gemittelten Gemeinkostenaufschlags in Höhe von 55 % (auf die internen und externen direkten Kosten) in der weiteren Kalkulation berücksichtigt.⁹ Preissteigerungen einerseits und eine über die Nutzungsdauer ansteigende Wartungsintensität des betrachteten Anlagengutes andererseits werden über eine Kostenprogression von minimal 2 % und maximal 4 % abgebildet.¹⁰

Gemäß Anlage 1 GasNEV wird zur Ermittlung der Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen eine Nutzungsdauer von 45 Jahren zugrunde gelegt.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen werden – nach Berechnungsgruppen (Gruppe 1: Filter, Abscheider und Gasvorwärmanlage; Gruppe II: Gasdruckregelgerät und Messeinrichtung; Gruppe III: Sicherheitseinrichtung, Gebäude und Gelände) unterteilt – die Betriebskosten für das erste Jahr der Nutzungsdauer berechnet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorab kalkulierten Stundensätze, des für diese einzelnen Tätigkeiten¹¹ vorgesehenen Zeitbedarfs sowie der erforderlichen Wartungsintervalle¹²:

$(\text{Stundensatz [€]} * \text{Stunden [h]}) / \text{Wartungsintervall} = \text{Betriebskosten erstes Jahr der Nutzungsdauer.}$

Aufbauend auf der Berechnung der Betriebskosten für das erste Jahr der Nutzungsdauer sind die jährlichen Betriebskosten über die gesamte Nutzungsdauer von 45 Jahren unter Berücksichtigung der angenommenen jährlichen Kostenprogression von 2 % (auf die entsprechenden MIN-Werte) und 4 % (auf die entsprechenden MAX-Werte), jeweils bezogen auf die Vorjahreswerte, abzuleiten. Die Summen der sich hieraus ergebenden jährlichen Betriebskosten stellen die über die gesamte Nutzungsdauer anfallenden minimalen und maximalen Betriebskosten der Gasdruckregel- und Messanlage dar. Eine Division dieser Gesamtkosten durch die Nutzungsdauer von 45 Jahren ergibt schließlich die durchschnittlichen Betriebskosten während der zugrunde gelegten Nutzungsdauer. Zu diesen Betriebskosten werden in der Modellkalkulation noch Gemeinkosten in Höhe von 55 % der durchschnittlichen Betriebskosten addiert.¹³

Die sich unter Berücksichtigung der ermittelten Stundensätze ergebenden durchschnittlichen Betriebskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen für eine Nutzungsdauer (ND) von 45 Jahren sind in Tabelle 1 zusammengefasst:

⁸ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 58 ff., insbesondere Tabelle 11 auf S. 61 und Tabelle 12 auf S. 62.

⁹ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 64-65.

¹⁰ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 65-67.

¹¹ Hierunter fallen u. a. visuelle Inspektionen, Kontrolle und Prüfung bspw. der Druckbehälter, Reinigung der Einrichtungen, Wartung etc, siehe Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 97 ff.

¹² „Diese Wartungsintervalle umfassen monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Neben den Energiekosten für die Vorwärmung fallen insbesondere Betriebskosten für die Wartung und Instandhaltung der Anlagenteile Filter und Abscheider, Sicherheitseinrichtungen, Messeinrichtungen, Druckregler sowie Gebäude und Gelände an.“, vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 98, S. 152.

¹³ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 100-103, S. 151-167.

	MIN	MAX
Durchschnitt pro Jahr (45 Jahre ND)	200.052,08 €	421.322,41 €

Tabelle 1: Durchschnittliche Betriebskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen¹⁴

4. Ermittlung der durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen

Die durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gasdruckregel- und Messanlagen belaufen sich auf 5.366.876,04 €.

Zur Bestimmung einer angemessenen Betriebskostenpauschale ist gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV auf die für das betrachtete Anlagengut anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten abzustellen. Davon umfasst sind Fertiganlagen und Anlagen im Bau.

Analog zu der Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten werden die durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gasdruckregel- und Messanlagen aus einer standardisierten Kalkulation und für dieses Anlagengut typischen Anlagendokumentationen hergeleitet.

Bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten werden unterschiedliche Ausführungen typischer Gasdruckregel- und Messanlagen berücksichtigt. Bei den gutachterlich ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt es sich um einen Durchschnittswert über die unterschiedlichen Typen des Anlagengutes über die in Anlage 1 der GasNEV vorgegebene Nutzungsdauer von 45 Jahren.

Für die Anschaffungs- und Herstellungskosten wird der zugrunde gelegte Wert aus spezifischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (spezifisches Investitionsvolumen) errechnet. Dieses spezifische Investitionsvolumen stellt das Verhältnis aus dem Investitionsvolumen einer Anlage zu der der Anlage zugeordneten Leistung dar. Bezugsgröße ist hierbei der Durchfluss der Anlage in Nm³/h. Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung wurde eine Leistung von 200.000 Nm³/h zugrunde gelegt. Der Mittelwert der spezifischen Anschaffungs- und Herstellkosten für eine Gasdruckregel- und Messanlage beträgt durchschnittlich 26,8 €/ Nm³/h. Dies führt zu durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 5.366.876,04 € (200.000 Nm³/h * 26,8 €/ Nm³/h).¹⁵

Den Ausführungen im Rahmen der Konsultation, dass die durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 5.366.876,04 € für eine Modellanlage mit einem Durchfluss von 200.000 Nm³/h und einem Nenndruck >70 bar zu hoch angesetzt seien, kann nicht gefolgt werden. Vorliegend handelt es sich um eine Durchschnittsbetrachtung über bestehende und in der Praxis betriebene Gasdruckregel- und Messanlagen. Dabei sind unterschiedliche Alters- und Leistungsklassen sowie Anlagenkonfigurationen in die Datengrundlage eingegangen.¹⁶

5. Berechnung der Betriebskostenpauschale

Für Gasdruckregel- und Messanlagen ist eine angemessene Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,8 % anzusetzen.

Aufbauend auf den nach oben beschriebener Vorgehensweise ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten sowie den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) wird die Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen ermittelt. Als Ergebnis werden jeweils ein minimaler und ein maximaler Prozentsatz auf der Basis der entsprechenden

¹⁴ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 169.

¹⁵ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 100-103 und S. 167-168.

¹⁶ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 100.

Kostenmodellierungen errechnet. Die erzielten Ergebnisse werden mit den ermittelten Werten aus der Netzbetreiberabfrage der Gutachter verglichen und ggf. auftretende Abweichungen auf ihre Plausibilität hin untersucht und ausgewertet.¹⁷

Die Bandbreite für die Betriebskostenpauschale von Gasdruckregel- und Messanlagen ist in Tabelle 2 dargestellt:

	MIN	MAX
Durchschnittliche Betriebskosten (BK)	200.052,08 €	421.322,41 €
AHK des Berechnungsmodells	5.366.876,04 €	
Verhältnis BK/AHK 45 Jahre	3,73 %	7,85 %

Tabelle 2: Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen

Der Anteil der durchschnittlichen Betriebskosten an den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten liegt zwischen 3,73 % und 7,85 %. Aus dem ermittelten Minimal- und Maximalwert ergibt sich als arithmetisches Mittel eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,8 % für Gasdruckregel- und Messanlagen.

Die von den Netzbetreibern im Rahmen der Datenerhebung der Bundesnetzagentur gelieferten Daten zeigen eine Bandbreite der Betriebskostenanteile für Gasdruckregel- und Messanlagen, in der sich auch die Bandbreite des Gutachtens bewegt. Im Rahmen der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Datenplausibilisierung auf Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und des Betrachtungszeitraums der Daten sowie deren Reliabilität ergibt sich eine Bandbreite der Betriebskostenanteile für Gasdruckregel- und Messanlagen von 3,2 % bis 11,8 %.

Auf Basis der gutachterlich ermittelten Empfehlung¹⁸ zur angemessenen Höhe einer Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen ist es sachgerecht, eine von den in § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV genannten jährlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,8 % abweichende Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,8 % für Gasdruckregel- und Messanlagen festzulegen.

II. Anwendungsbereich

Die Festlegung einer abweichenden Betriebskostenpauschale für Gasdruckregel- und Messanlagen betrifft Betreiber von Gasversorgungsnetzen, da diese unmittelbar als Betreiber von Gasdruckregel- und Messanlagen im Rahmen von Investitionsbudgetgenehmigungen nach § 23 ARegV betroffen sind.

Die abweichende Betriebskostenpauschale ist nicht nur auf noch zu stellende Investitionsbudgetanträge anzuwenden, sondern grundsätzlich auch auf bereits bei der Bundesnetzagentur beantragte Investitionsmaßnahmen für Gasdruckregel- und Messanlagen. Damit ist die abweichende Betriebskostenpauschale grundsätzlich bei allen Investitionsbudgets berücksichtigungsfähig, für die im Jahr der Festlegung bereits Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verzeichnen sind. Dies bedeutet, dass die abweichende Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,8 % bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten, auch unabhängig davon, ob die Genehmigung bereits erteilt worden ist oder noch erteilt wird, erstmalig im Jahr der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zum Tragen kommt und somit entsprechend § 4 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV im übernächsten Jahr, also erstmalig 2013, die Erlösobergrenze erhöht. Die abweichende Betriebskostenpauschale ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für Gasdruckregel- und Messanlagen getrof-

¹⁷ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S.103-106 und S. 168-169.

¹⁸ Vgl. Gutachten „Ermittlung abweichender Betriebskostenpauschalen für Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV“ der TU Clausthal, S. 111.

fen wurde. Ab dem Zeitpunkt der neuen Festlegung gilt dann die neu festgelegte Betriebskostenpauschale.

C) Kosten

Hinsichtlich der Kosten gemäß § 91 EnWG bleibt ein gesonderter Bescheid vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (bzw. im Wege der Organleihe zuständiges Beschwerdegericht), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Hansen

Kim Paulus

Mario Lamoratta